

Ehrenordnung

Der Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. (LMV RLP) verleiht an verdiente und gemeldete aktive Mitglieder und Vorstandsmitglieder sowie an sonstige Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Pflege und Förderung der Belange der Musik erworben haben, die nachfolgend aufgeführten Ehrenzeichen. Über die möglichen Ehrungen des LMV RLP hinaus können Ehrungen für Mitglieder und Persönlichkeiten sowie Vereinigungen nach der Ehrungsordnung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) e. V. beantragt und durchgeführt werden. Vorrangig werden jedoch die Ehrungen des LMV durchgeführt!

Doppelehrungen sind nicht möglich!

I. Ehrung für aktive Musiker und Verbandsmitglieder

1. Der LMV RLP verleiht an verdiente und gemeldete aktive Musiker und an Vorstandsmitglieder auf Antrag der zuständigen Mitgliedsvereine über die zuständigen Kreismusikverbände folgende Ehrenzeichen:

- a) für 10-jährige aktive Tätigkeit: Bronzenes Ehrenzeichen
- b) für 20-jährige aktive Tätigkeit: Silbernes Ehrenzeichen
- c) für 30-jährige aktive Tätigkeit: Goldenes Ehrenzeichen mit Zahl 30
- d) für 40-jährige und längere aktive Tätigkeit (50, 60 und 70 Jahre) erhalten ein Goldenes Ehrenzeichen mit jeweiliger Jahreszahl sowie Ehrenbrief.

Bei gleichzeitigen Anträgen auf Ehrung von aktiven Tätigkeiten (40 J. oder 50 J.) und Verleihung der Verdienstmedaille an eine Person ist zuerst die Ehrung für 40 Jahre oder 50 Jahre vorzunehmen. Die Verleihung der Verdienstmedaille erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Angemeldeten Musikern in Jugendkapellen und Jugendmusiziergemeinschaften sowie in Jugendmusiziergruppen verleiht der Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. auf Antrag der zuständigen Mitgliedsvereine über die zuständigen Kreismusikverbände folgende Ehrennadeln:

- a) für 5-jährige aktive Tätigkeit: Jugendehrenzeichen mit Silberkranz
- b) für 10-jährige aktive Tätigkeit: Goldenes Jugendehrenzeichen

Diese Ehrennadeln können nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr verliehen werden.

II. Ehrungen für besondere Verdienste

1. Als Anerkennung für besondere Verdienste um die Pflege, Förderung und Erhaltung der Volks- und Blasmusik verleiht der Landesmusikverband e.V.

- a) eine Verdienstnadel mit Urkunde,
- b) eine Verdienstmedaille mit Urkunde und Anstecknadel,
- c) ein großes goldenes Jugendehrenzeichen mit Urkunde und
- d) eine Fördermedaille mit Urkunde und Anstecknadel.

zu a) Die Verdienstnadel kann verliehen werden an Personen, die sich durch ihre Aktivitäten in ganz besonderer Weise um die Volks- und Blasmusik verdient gemacht haben.

Die aktive Tätigkeit im Vorstand eines Vereines oder eines Verbandes von mindestens 10 Jahren wird vorausgesetzt.

zu b) Die Verdienstmedaille kann verliehen werden an Personen, die sich durch ihre Aktivitäten in ganz besonderer Weise um die Volks- und Blasmusik verdient gemacht haben.

Die aktive Tätigkeit im Vorstand eines Vereines oder der eines Verbandes von mindestens 20 Jahren wird vorausgesetzt. **Dem LMV-Ehrungsantrag ist eine detaillierte Aufstellung der Verdienste beizufügen.**

Bei herausragenden Verdiensten kann von dem Nachweis der 20-jährigen Vorstandstätigkeit abgesehen werden.

zu c) Das große goldene Jugendehrenzeichen mit Urkunde kann verliehen werden für herausragende Arbeit im Bereich der Jugendmusik.

zu d) Die Fördermedaille kann verliehen werden an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderer Weise für die Belange der Volks- und Blasmusik eingesetzt haben.

Auch Persönlichkeiten aus dem Ausland, die sich um freundschaftliche Beziehungen auf volksmusikalischem Gebiet besondere Verdienste erworben haben, können hiermit ausgezeichnet werden.

2. Über die Anträge auf Ehrung für besondere Verdienste entscheidet das Geschäftsführende Präsidium.

Die Verdienstnadel/Verdienstmedaille soll in der Regel nur an eine Person bei einem Anlass verliehen werden. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen vom Geschäftsführenden Präsidium beschlossen werden.

Es werden keine Doppel Ehrungen an eine Person durchgeführt.

3. Die Ehrung zu a) wird vom Kreismusikverband verliehen.

Die Ehrungen zu b), c) und d) nimmt der Landesmusikverband bzw. dazu speziell von ihm Beauftragte vor.

Die Kosten gehen zu Lasten der Antragsteller.

Hinsichtlich der besonderen Ehrungen ist zu beachten, dass generell die Ehrenordnung des Landesmusikverbandes RP e.V. Vorrang vor der Ehrenordnung der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände hat; d. h. erst wenn alle Ehrungsmöglichkeiten des LMV RP ausgeschöpft sind, können Ehrungen mit dem BDMV-Ehrungsantrag über den LMV RP bei der BDMV beantragt werden.

III. Beschaffenheit und Tragweise

1. Die Ehrenzeichen und Ehrennadeln sind landeseinheitlich; sie werden vom Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. beschafft und entsprechend vorfinanziert.

2. Die Ehrenzeichen und Ehrennadeln werden als Anstecknadeln vorgesehen. Sie werden auf der linken Brustseite der Tracht oder Uniform – hier jedoch unterhalb der staatlichen Auszeichnung – getragen.

3. Verdienstmedaille und Fördermedaille werden mit schwarz-rot-goldenem Band verliehen.

IV. Antragsverfahren, Verleihung

1. Die Ehrungen sind termingerecht, d. h. mindestens 3 Monate vor dem Ehrungstermin, mit den entsprechenden Vordrucken über den zuständigen Kreismusikverband zu beantragen.
2. Soweit der Landesmusikverband sich in speziellen Fällen die Ehrung nicht selbst vorbehalten hat, obliegt die Durchführung der Ehrung den Kreismusikverbänden.

V. Ehrungen durch Kreismusikverbände

1. Den Kreismusikverbänden bleibt es freigestellt, eigene Ehrungen, die sich jedoch zeitlich und verdienstlich von denen des Landesmusikverbandes zu unterscheiden haben, durchzuführen und dazu besondere Abzeichen zu schaffen.
2. Diese Ehrenabzeichen sollen grundsätzlich als Verbandsehrennadeln bezeichnet werden.
3. Zu derartigen verbandsinternen Regelungen ist das Präsidium des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vorher zu hören.

VI. Kosten

Ehrenzeichen, Urkunden und Ehrennadeln werden der Einheitlichkeit wegen vom Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. beschafft und geliefert.

Die Kosten für die Ehrungen (Abzeichen und Urkunden) werden vom Präsidium festgesetzt und den Kreismusikverbänden von der Landesgeschäftsstelle in Rechnung gestellt.

VII. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung zum 25. März 2017 wird die bisherige Ehrenordnung vom 01.04.2006 außer Kraft gesetzt.